



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes - Sonderausgabe

Sonderausgabe 01/2019 vom 28.11.2019

### **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Versammlungsrechtes im Landkreis Bautzen im Zeitraum vom 29. November 2019 bis 01. Dezember 2019**

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. In den nachfolgend festgelegten Gebieten ist es jedermann untersagt, in dem Zeitraum vom 29. November 2019 bis zum Ablauf des 1. Dezember 2019 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen:
  - a) Gebiet 1 umfasst die in der Karte 1 dargestellte Eisenbahnstrecke der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) jeweils im Bereich eines Korridors von 50 Metern beiderseits der Schiene. Die Karte 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
  - b) Die Grenze des in Karte 2 dargestellten Gebiets verläuft ausgehend von der Schnittstelle der Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Görlitz/Bautzen mit der K 9281 weiter im Uhrzeigersinn in südöstlicher Richtung der Landkreisgrenze folgend bis Schnittstelle mit der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Trebendorf/Schleife, weiter in südwestlicher Richtung der Landkreisgrenze folgend bis Schnittstelle mit der K 8481, weiter entlang der Landkreisgrenze und der K 9281 folgend bis zum Ausgangspunkt. Der Straßenkörper der Kreisstraßen K9281 und anteilig der K 8481 ist Teil des Gebietes. Die Karte 2 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung des Tenorpunktes 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit Ablauf des 28. November 2019 als bekannt gegeben.

#### **Hinweise:**

**Die Bekanntmachung des verfügenden Teils erfolgt als Pressemitteilung an alle örtlichen Tageszeitungen und darüber hinaus.**

---

#### **Impressum**

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Allgemeinverfügung einschließlich seiner Begründung kann zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Bautzen in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Zimmer 184 eingesehen werden.

Zudem kann die Allgemeinverfügung einschließlich seiner Begründung auf der Internetseite des Landkreises Bautzen im Sonderamtsblatt Nr. 01/2019 vom 28. November 2019 unter folgendem Link: <https://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt.html> eingesehen werden.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Auf der Internetplattform der Gruppierung „Ende Gelände“ wird zu einem Aktionswochenende am 29. November 2019 bis einschließlich 1. Dezember 2019 im Kohlerevier Lausitz aufgerufen. Unter dem Slogan „Kohle stoppen, Klima schützen“ wird zu Massenblockaden mit vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten aufgerufen.

Unter dem nachstehenden Link: <https://www.ende-gelaende.org/lausitz-aktion2019/>, sowie den nachfolgenden Links, wird bewusst zu Massenaktionen mit dem Ziel: „Ungehorsam gegen Kapitalismus und für den sofortigen Kohleausstieg.“ durch Stilllegung der Kohleinfrastruktur aufgerufen. Nachstehend der entsprechende Auszug aus dem Internet.

*Ungehorsam gegen Kapitalismus und für den sofortigen Kohleausstieg. Unsere Aktion wird ein buntes und vielfältiges Bild zivilen Ungehorsams sein. In den verschiedensten Aktionen werden sich alle einbringen können, die sich mit uns gegen die Klimakrise stellen wollen.*

*Die Aktion wird ein Dreiklang aus einer Massenaktion zivilen Ungehorsams, einer niederschweligen Aktion zivilen Ungehorsams und einer angemeldeten Demonstration. Dieses vielfältige und bunte Aktionsbild soll es ermöglichen, dass jeder Mensch sich gegen Kohleabbau und für Klimagerechtigkeit anhand ihres\*seines Aktionslevels einbringen kann.*

*Für die Aktion in der Lausitz haben wir uns für ein dezentrales Anreisekonzept in die Aktion entschieden, es wird also kein zentrales Camp geben. In **Berlin**, **Dresden** und **Leipzig** werden Schlafplatzbörsen organisiert. Hier finden auch die Aktionsplena usw. statt.*

<https://www.ende-gelaende.org/anreise-lausitz-2019/>

*Anreise bis wann?*

*Eine gute Vorbereitung ist enorm wichtig für eine gute und sicher verlaufende Aktion. Ihr werdet ab Donnerstag anreisen können, wir empfehlen euch bis Freitag (29. November) 9 Uhr in den Städten zu sein. So habt ihr noch genügend Zeit um an Aktionstrainings teilzunehmen. Auch wenn ihr euch schon grundsätzlich gut vorbereitet und aktionsbereit fühlt, solltet ihr allerspätestens bis 16 Uhr eintreffen.*

*Eine gute Vorbereitung besteht mindestens aus einem Aktionstraining und einer stehenden Bezugsgruppe.*

*Die Vielzahl der Beteiligungen aus unterschiedlichen Spektren und somit die gewollte Unberechenbarkeit verdeutlicht auch der Link: <https://www.ende-gelaende.org/mit-rollstuhl-bei-ende-gelaende/>. Unter dem Bündnis „Bunter Finger“ werden auch Jene angesprochen, welche nicht durch Polizeiketten laufen können. Nachstehend zugehöriger Auszug aus dem Internet.*

### ***Mit Rollstuhl bei Ende Gelände? – Na klar!***

*Bei der diesjährigen Massenaktion im Rheinland gab es zum ersten Mal den Bunten Finger. Dieser bestand aus Rollstuhlfahrer\*innen, Menschen auf Krücken, Kindern, körperlich eingeschränkten Menschen und Personen, die eine Unterlassungserklärung von RWE unterschrieben hatten. Auch soll der Finger offen für Menschen sein, die gerade nicht die Kapazitäten haben kilometerlang über Felder, Kanten und durch Polizeiketten zu laufen.*

*Obwohl der Finger erst kurz vor der Aktion spontan im Ende Gelände-Camp geplant wurde, war er gleich mit einer zentralen Straßenblockade an der Aktion beteiligt. Nun rückt die nächste Aktion näher und wir möchten euch herzlich einladen vom 29. November bis 01. Dezember 2019 ins Lausitzer Kohlerevier zu kommen, zahlreich, motiviert und bunt!*

***Wichtig:*** *Der bunte Finger ist ein Finger und keine Demo. Wir werden uns mit zivilem Ungehorsam für den sofortigen Kohleausstieg und die Klimagerechtigkeit einsetzen. Trotzdem ist in unserem Finger jede\*r willkommen. Falls Aktivist\*innen mit Kindern am Start sein wollen, werden wir versuchen, zwei Aktionslevel vorzuschlagen.*

*Der Umfang des Aufrufes umfasst auch eine Broschüre unter dem Link [https://www.ende-gelaende.org/wpcontent/uploads/2019/10/rechtsbroschuere\\_bbg\\_2019.pdf](https://www.ende-gelaende.org/wpcontent/uploads/2019/10/rechtsbroschuere_bbg_2019.pdf), welche im Pdf-Format heruntergeladen werden kann. Dieser können u. a. die Rechte von Aktivist\*innen entnommen werden, welche Handlungen welche rechtlichen Konsequenzen beinhalten können und wie sie sich in diesem Falle zu verhalten haben.*

*Die Gruppierung „Ende Gelände“ handelte im Lausitzer Kohlerevier erstmals am 07. Dezember 2015 mit der Besetzung von Tagebaugroßgräten im Tagebau Jänschwalde und Welzow Süd.*

*Bereits am 15.05.2016 wurde im Tagebau Nochten und Umgebung eine Massenaktion von „Ende Gelände“ durchgeführt. An dieser nahmen nach Polizeiangaben ca. 2000 Menschen teil. Sie blockierten u. a. die Bahngleise am Verladebahnhof für Braunkohle im Gebiet.*

*Ebenso im Jahr 2016 drangen Aktivist\*innen gewaltsam in das Kraftwerksgelände Schwarze Pumpe ein.*

*Pfingsten 2016 organisierte „Ende Gelände“ eine Massenblockade im Tagebau Welzow ebenso in der Kohleregion Lausitz durchsetzen und befestigen an Braunkohleförderbändern.*

*Vom 19.06. bis 24.06.2019 fand eine Massenaktion im Rheinland statt mit dem Ziel „durch Aktionen des Zivilen Ungehorsams den reibungslosen Ablauf im Betrieb des Rheinischen Reviers mächtig durcheinander“ zu bringen. Nach eigenen Angaben von „Ende Gelände“ im Internet war das Kraftwerk Neurath dadurch 45 Stunden blockiert.*

## II. Rechtsgründe

Das Landratsamt Bautzen ist gemäß §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 SächsVersG für die Entgegennahme der Anmeldung der Versammlung unter freiem Himmel nach § 14 Abs. 1 SächsVersG und die Erteilung von Auflagen nach § 15 SächsVersG sachlich und örtlich zuständig.

Es ist ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Artikel 8 Grundgesetz). Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Gemäß § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung einer Versammlung oder eines Aufzuges unmittelbar gefährdet sind.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Unter der öffentlichen Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es bei der Durchführung einer Versammlung innerhalb des Landkreises Bautzen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen kann.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend Tenorpunkte 1a und 1b einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Die Verfügung beschränkt sich räumlich auf die in den Tenorpunkten 1a und 1b genannten Bereichen, welche im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Bautzen liegen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die angestrebte Massenaktion der Protestszene eine Unberechenbarkeit verfolgt. Es wird zu einem Dreiklang aus zivilem Ungehorsam, einer niederschweligen Aktion sowie einer angemeldeten Demonstration aufgerufen (Homepage <https://www.ende->

[gelaende.org/lausitz-aktion2019/](https://www.ende-gelaende.org/lausitz-aktion2019/) mit Stand vom 26. November 2019). Unter zivilem Ungehorsam versteht die Gruppierung symbolischen und bewussten Verstoß gegen rechtliche Normen und zielt auf die direkte Verhinderung einer Unrechtssituation.

Bereits im August 2015 besetzten weit über 1000 Leute den Braunkohletagebau Garzweiler 2, mehrere Bagger (<https://2015.ende-gelaende.org/>). Darauf folgten weitere Aktionen unter anderem die Besetzung zweier Tagebaugroßgeräte im Brandenburger Teil der Lausitzer Kohlerevier. 2016 wurde gewaltsam in das Kraftwerksgelände Schwarze Pumpe eingedrungen. Am 5. November 2017 gelang es einer Gruppe aus dem grünen Finger auf einen der turmhohen Schaufelradbagger im Tagebau Hambach zu klettern (<https://www.ende-gelaende.org/news/ende-gelaende-im-tagebau-hambach/>). Erst im Juni 2019 hat „Ende Gelände“ zusammen mit Aktivisten zahlreicher Umweltverbände ein rheinisches Braunkohlerevier stillgelegt.

Analog der bisherigen Aktionen, sowie Ankündigungen im Internet ist davon auszugehen, dass die kommenden Protestete vergleichbar würden und technische Infrastruktur wie zum Beispiel Schienen, Zufahrten oder Arbeitsgeräte der LEAG blockiert werden. Es wird zu kreativen Eigenaktionen kleiner Gruppen ermutigt, welches erneut die gewollte Unberechenbarkeit widerspiegelt.

Unter Prüfung der individuellen Gefahrenprognose wird auch mit der Beteiligung einzelner Gruppenteile gerechnet, welche sich Erfahrungsgemäß mit Straßenblockaden beteiligen.

Die gewollte Verteilung einzelner Einsatzgruppen ermöglicht, dass sich „Aktionen“ auf verschiedene Örtlichkeiten konzentrieren und nicht nur zentral an einem Kraftwerk stattfinden. Diese Strategie setzt auf eine Zersplitterung polizeilicher Kräfte und damit auf eine unmittelbare Handlungsunfähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort.

Das Einschränken des Versammlungsrechtes der Spreestraße (K 8481) entsprechend der Festlegung unter Tenorpunkt 1b verringert die gewollte Zersplitterung der polizeilichen Einsatzkräfte.

Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass die Spreestraße nicht genutzt wird, um die Gleisanlagen zu erreichen und gegebenenfalls Blockaden zu errichten.

Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 i. V. m. OVG Lüneburg Beschl. v. 29.05.2008). Dabei können an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgeschwerer der drohende Schaden ist.

Gelingt eine Blockade der Gleisanlagen sowie Zufahr- Versorgungsstraßen stellt dies einen schwerwiegenden Eingriff in die Energieerzeugung dar. Die Aufrechterhaltung der Stromproduktion sowie Versorgung mit Fernwärme der zu versorgenden Kunden (Kommunen sowie zahlreiche Unternehmen) wäre somit nicht gesichert. Gerade in Hinblick der derzeitigen Witterungsbedingungen stellt das Gelingen einer Blockade einen folgeschweren Schaden der öffentlichen Sicherheit und Versorgung dar.

Bei einer Unterbrechung der Kohlezufuhr wird die Stromerzeugung reduziert, Einleitung des sogenannten Notfallbetriebes bis hin zur elektrischen Abschaltung des Kraftwerkes können abhängig von der Dauer der Blockade als Folgen eintreten.

Des Weiteren stellt ein Betreten und Besetzen der Gleisanlagen Lebensgefahr für die Person dar.

Zugeneinheiten werden teilweise im Schubbetrieb gefahren. Der Lokführer ist daher nicht in der Lage, die Strecke vor ihm vollständig einzusehen und kann ggf. nicht rechtzeitig reagieren. Zudem sind nicht alle Strecken weithin einsichtig. Im Falle des Erkennens von Menschen im Gleisbereich, kann der Zug nicht mehr rechtzeitig halten. Zudem werden die Gleisanlagen mit 110-kV-Gleich-Strom (Oberleitungen) betrieben. Der Aufenthalt in und unter diesen Anlagenteilen ist lebensgefährlich.

Auch angrenzend von Straßenfahrbahnen im Bereich der Tagebaue besteht die Gefahr von Böschungsumbildungen, wodurch eine Gefährdung für Personen bestehen kann.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.04.1998 i. V. m. OVG Lüneburg Beschl. v. 29.05.2008).

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes in den unter Tenorpunkt 1a und 1b festgesetzten Bereichen, stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel dar. Die zu erwartende Gefährdung bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit rechtfertigt somit den Erlass eines räumlich beschränkten präventiven Versammlungsverbotes (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 29.05.2008).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderlich.

Angesichts der vorgenannten drohenden möglichen schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung von Versammlungen liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Auflagenverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar verhindert werden.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, müsste wegen der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs die Allgemeinverfügung nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Durchführung von Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurückzutreten. Ziel ist es dabei die vorgenannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

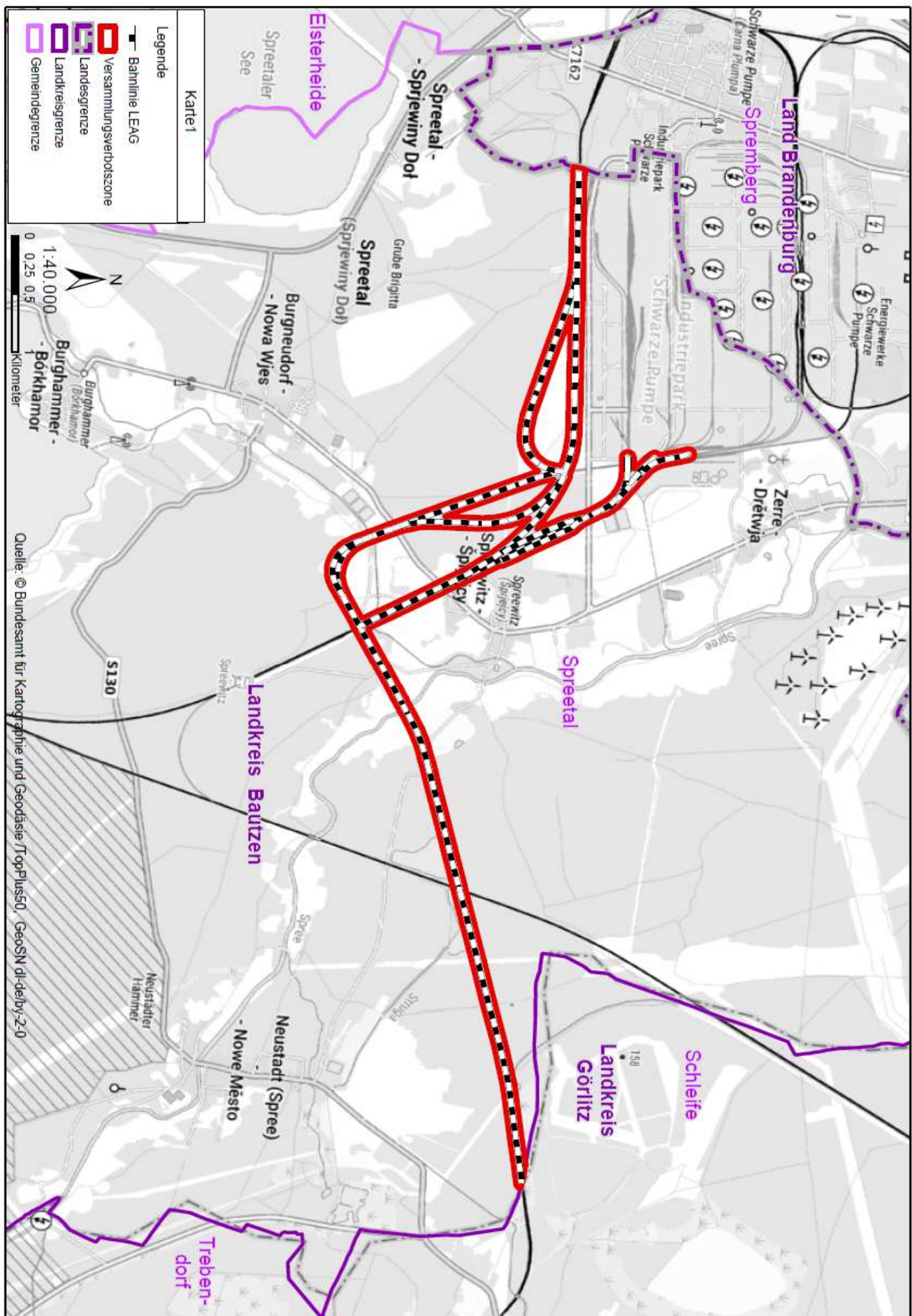
## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Burk  
Verwaltungsobererrat  
Amtsleiter

Anlage:  
Karte 1  
Karte 2

Anlage : Karte 1





Anlage: Karte 2

